AZ - 7.10.2006

Noch droht keine Abwahl

Parteien schreiben Stumpfs „Chronik skandalös“

Von
Michael Wenke

VG BODENHEIM Der parteilose Verbandsbürgermeister Reinhold Stumpf erweist sich nach Ansicht aller Fraktionen in seinem Amt überfordert. In der jüngsten Ratssitzung wurde er aufgefordert, „sozialverträglich“ den Weg frei zu machen (Rudolf Dorbert, FDP). Nachdem sich Stumpf einer Diskussion über die überhöhten Kassenkredite entzog, indem er den Saal verließ, wird über eine Abwahl spekuliert.

Eine Abwahl eines direkt gewählten Bürgermeisters hat es bislang in Rheinland-Pfalz noch nicht gegeben, erklärte auf Anfrage der Sprecher des Innenministeriums, Eric Schaefer, am Freitag. Erst am Donnerstagabend habe der Gemeinderat von Neumagen-Dhron an der Mosel „nach langem Hin und Her beschlossen, ein Abwahlverfahren einzuleiten“ (siehe Info-Kasten).

Im Gespräch mit der AZ erklärte Dorbert inzwischen, dass er „bei den Fraktionen im Gemeinderat für die Einleitung eines Abwahlverfahrens werbe“, weil er nicht mehr daran glaubt, dass Stumpf von sich aus zurücktreten werde. Dafür müssten letztlich zwei Drittel der 32 Bürgervertreter stimmen. Danach sieht es momentan aber nicht aus.

Thomas Glück, Fraktionsführer der SPD im VG-Rat, machte am Freitag klar: „Das ist nicht unser Ziel zur Zeit. Noch sind nicht alle Dinge, die mit der Person des Herrn Stumpf in Verbindung stehen, der Öffentlichkeit zur Kenntnis gekommen.“ Weil Verwaltungschef Stumpf es bislang versäumt habe, den Rechnungsprüfungsausschuss einzuladen, werde dies nun der Ausschussvorsitzende tun, damit die Jahresrechnung 2005 beraten werden kann. Dabei, erklärt Glück, soll eine „Chronik skandalös“ aufgestellt werden. Denn die Kassenkredite seien nur die „Spitze des Eisbergs“.

Die zu teuer bezahlten Kredite allein reichten dem Bürger für eine Abwahl nicht, meinte auch CDU-Fraktionschef Dr. Matthias Schäfer auf Anfrage der AZ. „Ans Licht der Welt“ müssten auch die Mehrkosten beim Bau der Mensa der Regionalen Schule in Nackenheim, die Unregelmäßigkeiten beim Verkauf des Hauses Krone in Gau-Bischofsheim und der Vorwurf des rheinland-pfälzischen Bürgerbeauftragten Ulrich Galle, dass Bürgermeister Stumpf ihn in seiner Arbeit behindere. Erst wenn alles öffentlich sei, könne entschieden werden, ob ein Abwahlverfahren eingeleitet werden soll.

Wobei Schäfer Verständnis dafür zeigte, dass Stumpf nicht von sich aus zurücktreten wolle. Dann verliert er als Wahlbeamter jeden Anspruch auf seine Bezüge und die Pensionsanwartschaft. Weshalb die ganze Zeit gehofft wurde, dass vielleicht Landrat Schick (SPD) als Dienstvorgesetzter Stumpf eine goldene Brücke bauen und ihn zurück in den öffentlichen Dienst holen könnte. Allerdings nicht an die gleiche Stelle. Vor seiner Wahl zum VG-Bürgermeister war Stumpf Abteilungsleiter des Sozialamtes in der Bodenheimer VG-Verwaltung.

Zum Verfahren der Abwahl

- Nach Paragraph 55 der Gemeindeordnung „kann der hauptamtliche Bürgermeister von den Bürgern der Gemeinde vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden“. Bevor die Bürger direkt darüber entscheiden, sind zwei vorbereitende Schritte im Gemeinderat notwendig:
- Zur Einleitung des Abwahlverfahrens muss „mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats“ einen entsprechenden Antrag stellen.
- Frühestens zwei Wochen später muss anschließend „mit einer Mehrheit von zwei Dritteln“ der Mitglieder des Gemeinderats „die Einleitung des Abwahlverfahrens“ beschlossen werden.
- Über den Antrag auf Einleitung des Abwahlverfahrens ist dabei namentlich abzustimmen.
- Danach werden die Bürger zur Abgabe ihrer Stimmen wie bei einer normalen Wahl aufgefordert: Der Bürgermeister ist abgewählt, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen auf Abwahl lautet. Allerdings muss diese Mehrheit mindestens 30 Prozent der Abwahlberechtigten betragen.
- Rechenbeispiel: Von den 19 013 (30. 6. 2006) Bürgern der VG Bodenheim, wären bei einer Kommunalwahl rund 13 900 wahlberechtigt. 30 Prozent von ihnen wären 4 700. So viele Bürger müssten für eine Abwahl stimmen.
- Der Bürgermeister scheidet mit Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss die Abwahl feststellt, aus seinem Amt.
- Nach der Abwahl erhält ein Wahlbeamter für den Monat des Ausscheidens und die ersten drei Monate danach normale Dienstbezüge, im Anschluss Versorgungsbezüge bis zum Ablauf der regulären Amtszeit. Dieser Anspruch erlischt beim Antritt in den Ruhestand. Das Ruhegehalt beträgt die ersten fünf Jahre 75 Prozent der „ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge“.